

Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. zum Entwurf einer Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren und zur Änderung weiterer Verordnungen vom 20.07.2016

I. Einführung:

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. (DGB) versteht sich als sozialpolitische, kulturelle und berufliche Interessenvertretung der Gehörlosen in Deutschland und als Forum für die Gebärdensprachgemeinschaft. Insgesamt haben sich 26 Mitgliedsverbände, darunter 16 Landesverbände und 10 bundesweite Fachverbände, im Deutschen Gehörlosen-Bund zusammengeschlossen. Über diese Verbände sind mehr als 600 Vereinen im DGB organisiert.

Die Bereiche Förderung der (kommunikativen) Barrierefreiheit für Menschen mit Hörbehinderung, Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten für gehörlose Menschen sowie Förderung der Bilingualität und Gehörlosenkultur bilden Schwerpunktthemen der Arbeit des DGB.

II. Würdigung der geplanten Änderung der Kommunikationshilfenverordnung (Artikel 2):

Der DGB begrüßt die Weiterentwicklung in der Kommunikationshilfenverordnung. Erfreulich ist die Trennung der Vergütung für die in der Kommunikationshilfe tätigen Personen nach der jeweiligen Qualifikation. Es ist ein entscheidendes Kriterium, ob diese Personen eine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder nicht.

Dennoch sieht der DGB weiterhin Verbesserungsbedarf bei der Kommunikationshilfenverordnung, den wir im nachfolgenden Teil darlegen. Wir plädieren in unserer Stellungnahme dafür, die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher vor dem Oberbegriff „Kommunikationshelfer“ zu stellen und mit einer neuen Nummer in der KHV zu einzufügen.

Des Weiteren fehlt es nach unserer Ansicht eine Klarstellung des Berufsbilds und der Arbeitsbereiche der Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten. Weitere Aspekte folgen in dieser Stellungnahme.

III. Kritik zur geplanten Änderung der Kommunikationshilfenverordnung:

1. § 3 Kommunikationshilfen

Alle in der Kommunikationshilfe tätigen Personen sollen nun als Kommunikationshelfer bezeichnet werden (Entwurf der KHV in § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1, 1a und 1b).

Im Verordnungsentwurf wird dies begründet: „Die Aufnahme der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher in § 3 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe a erfolgt infolge der Straffung des Textes in Absatz 1 und die gleichrangige Darstellung der Kommunikationshilfen in Absatz 2.“ (VOEntwurf, S. 23). Dabei wird ausdrücklich im Verordnungsentwurf betont, dass die Gebärdensprache damit in keiner Weise in Frage gestellt wird, dafür verweist das BMAS auf die Anerkennung der deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache in § 6 BGG (VOEntwurf, S. 22).

Der DGB sieht die Loslösung zwischen der Anerkennung der Gebärdensprache in § 6 BGG und der Gleichrangigkeit aller Kommunikationshilfen unter dem Oberbegriff „Kommunikationshelfer“ in der KHV und künftigen Sozialgesetzbüchern sehr kritisch. Die Subsumtion der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher unter dem Oberbegriff Kommunikationshelfer ist aus Sicht des DGB nicht hinnehmbar. Wir plädieren in unserer Stellungnahme dafür, die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher vor dem Oberbegriff „Kommunikationshelfer“ zu stellen und mit einer neuen Nummer in § 3, Abs. 2 KHV zu einzufügen. Der DGB befürchtet, dass der Entwurf konventionswidrig ist, denn die einschlägigen Gesetze und die UN-BRK in verschiedenen Artikeln heben die Gleichwertigkeit zwischen der Gebärdensprache mit ihrer visuellen Modalität und der Lautsprache mit ihrer auditiven Modalität hervor.

Durch das Streichen der Gebärdensprachdolmetscher als explizite Variante in der Verordnung droht eine konventionswidrige Einschränkung der Rechte gehörloser Menschen, sollten sie künftig auf andere „geeignete Kommunikationshilfen“ verwiesen werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die grundsätzlich begrüßenswerte Schließung der Lücke im Hinblick auf die Rechte behinderter Personen nicht zu einer Einschränkung der Rechtsposition derjenigen Menschen führt, die auf den Gebrauch der Deutschen Gebärdensprache angewiesen sind.

Der Hintergrund ist, dass mit dem vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Begriff „Kommunikationshelfer“ eine Helferstellung impliziert wird, die aber nicht zur Perspektive des selbstbestimmten Lebens von gehörlosen und hörbehinderten Menschen gehört. Der Helferbegriff wird nach wie vor als Ausdruck des mittlerweile überholten Fürsorgegedankens wahrgenommen und nicht als Form des selbstbestimmten Lebens mit Assistenzkräften, die nur Assistenzaufgaben übernehmen und keine Helferrolle mit Fürsorge- oder Entscheidungskompetenzen einnehmen.

Weiterhin fragen wir uns, wie insbesondere die Träger öffentlicher Gewalt oder die Öffentlichkeit der Zuordnung der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher zu anderen geeigneten Kommunikationshilfen als

Kommunikationshelfer einschätzen würden, auch wenn im BGG die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt wird. Eine Klarstellung allein in der Gesetzes-/Verordnungsbegründung genügt an der Stelle nicht. Daher möchten wir die Begriffe Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer in den § 3 und 5 der KHV weiterhin beibehalten, wie es in fast allen Landesgleichstellungsgesetzen zu lesen ist. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher verfügen vielfach über eine Hochschulausbildung mit einem entsprechenden Hochschulabschluss, so dass die Bezeichnung „Helfer“ als abwertend wahrgenommen wird. Zudem sehen sich diese Personen nicht als Helfer, sondern als Sprachmittler für die betroffenen hörbehinderten Menschen.

Es wird daher von Seiten des DGB vorgeschlagen, § 3 KHV und § 5 KHV wie folgt zu verfassen:

§ 3 Kommunikationshilfen

(1) Eine Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

*(2) Als Kommunikationshilfen kommen **Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher**, Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden sowie Kommunikationsmittel in Betracht:*

1. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

2. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere

a) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher;

b) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher;

c) Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher;

d) Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder

e) sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten.

3. Kommunikationsmethoden sind insbesondere

a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder

b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.

4. Kommunikationsmittel sind insbesondere

a) akustisch-technische Hilfen oder

b) grafische Symbol-Systeme.

§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Der Träger öffentlicher Gewalt richtet sich bei der Entschädigung von

Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz-(JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2

Nummer 1 mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung,

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 2

Buchstaben a bis c mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte

Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. zum Entwurf einer Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren und zur Änderung weiterer Verordnungen vom 20.07.2016

Tätigkeitsfeld erhalten eine Vergütung in Höhe des Honorars für Simultandolmetscher gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 JVEG in der jeweils geltenden Fassung.

*(1a) Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe **d** mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld erhalten eine Vergütung in Höhe von 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 1 Satz 2. **Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung,***

*Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach **§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a bis e** ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld erhalten eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 1 Satz 2, mindestens aber die entstandenen Aufwendungen. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt der Träger öffentlicher Gewalt die entstandenen Aufwendungen.*

*(1b) Die Träger öffentlicher Gewalt können mit **Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen und -helfern** gemäß § 3 Absatz 2 abweichende Rahmenvereinbarungen hinsichtlich der Vergütung treffen.*

Der DGB und seine Landesverbände haben sich in seiner Historie bereits seit den 70er Jahren für den Bedarf an Dolmetschereinsätzen für Gehörlose und Hörbehinderte zunehmend eingesetzt und seit den späten 80er Jahren mit vielen Mitstreiterinnen und Mitstreitern für die gesetzliche Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache gekämpft. Eine sogenannte Vorreiterrolle in Sachen Barrierefreier Kommunikation kann somit nicht abgesprochen werden. Die erzielten Erfolge zeigen sich durch die Anerkennung der Gebärdensprache in § 6 BGG und Hinzufügung der Gebärdensprachdolmetscher/innen in § 9 BGG und der KHV, in der diese erwähnt werden.

Der Grund dafür ist, dass die Mitglieder der Gehörlosen-/Gebärdensprachgemeinschaft die Verwendung der Gebärdensprache als ein entscheidendes Zugehörigkeitskriterium betrachten. Belegbar ist dies durch die Historie der Gehörlosenvereine und der Gehörlosensportvereine, die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bzw. seit dem späten 19. Jahrhundert überall in Deutschland entstanden sind. Diese Organisationen gehören zu den ältesten Behindertenorganisationen des Landes. Es gab schon immer vereinzelt Dolmetscher für Gebärdensprache ohne abgeschlossene Berufsausbildung.

In den 80er Jahren ist die berufsbegleitende Ausbildung der Gebärdensprachdolmetscher insbesondere in Hamburg entwickelt und umgesetzt worden. Belegt durch die internationale Forschung und Sprachwissenschaft, konnte so erstmals die Eigenständigkeit der Gebärdensprache nachgewiesen werden. Seitdem sind Gebärdensprachdolmetscher zunehmend ausgebildet worden. Seit 1993 besteht ein Studiengang an der Universität Hamburg. Zunächst muss die Gebärdensprache gelehrt werden, bevor die Studenten sich mit Deaf Studies und Dolmetschetechniken befassen können. Nach Hamburg haben auch andere Hochschulen den Studiengang Gebärdensprachdolmetscher eingerichtet. Momentan ist dies nur an den Hochschulen in Hamburg, Berlin, Magdeburg, Zwickau und Landshut möglich. Diese Ausbildungen erstrecken sich über einen Zeitraum von durchschnittlich vier Jahren. Darüber hinaus gibt es berufsbegleitende Angebote für taube und hörende Menschen mit

Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. zum Entwurf einer Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren und zur Änderung weiterer Verordnungen vom 20.07.2016

umfangreichen Vorkenntnissen, insbesondere was ihre Gebärdensprachkompetenz anbelangt, welche in einem Zeitraum von durchschnittlich zwei Jahren auf die staatliche Prüfung in Darmstadt vorbereiten.

Inzwischen gibt es etwa 800 taube und hörende Gebärdensprachdolmetscher/innen in Deutschland, das macht ein/e Dolmetscher/in für 100 Gehörlose (ca. 80.000 Gehörlose in Deutschland). Es ist leider immer noch ein starker Kontrast. Daher können in vielen Bundesländern nicht flächendeckend Dolmetscher eingesetzt werden. Die Abhilfe dieser Mängel und der Abbau der Unterversorgung ist ein wichtiges Ziel für den DGB und die Landesverbände. Es müssen weiterhin Studiengänge in den weiteren Bundesländern eingerichtet werden.

Die Abwertung gegenüber der Gebärdensprache war und ist ein bekanntes Thema für die Gehörlosengemeinschaft. Die Gebärdensprache ist über 100 Jahre lang nicht in den Gehörlosenschulen gelehrt worden. Die Erziehung und Bildung ist nur auf die Landessprache abgestellt worden. Die Vorurteile gegenüber der Gebärdensprache haben sich lange Zeit hartnäckig gehalten und sind nach dem anhaltenden Einsatz der Mitstreiterinnen und Mitstreiter seit den 80er Jahren zunehmend beseitigt worden. Dafür ist das Bewusstsein von der Notwendigkeit der Gebärdensprache und der Gebärdensprachdolmetschern unabdingbar.

Für den DGB sind die stärkere politische Teilhabe, die Stärkung der Selbstvertretung, die Förderung der Bilingualität (deutsche Gebärdensprache und deutsche Landessprache) wichtige Themen, wie in der Einführung darauf eingegangen ist. Dem Respekt gegenüber der Bilingualität und Vielfaltigkeit der Behinderungen gebührt es, dass die Gebärdensprache ihren gebotenen Wert erhalten sollte. Dabei möchte der DGB auf die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sprachwissenschaft (DGfS) zum Status der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprachen hinweisen. (Quelle: <https://dgfs.de/de/aktuelles/2012/stellungnahme-der-dgfs-zu-gebaerdensprachen.html>)

Gebärdensprachdolmetscher/innen sind diejenigen, die sowohl mit der Deutschen Gebärdensprache und Deutsch als auch mit anderen Gebärdensprachen und mit der taktilen Gebärdensprache als Arbeitssprachen arbeiten. Es gibt vermehrt Gehörlose mit Migrationshintergrund in Deutschland, die als Muttersprachler/innen anderer Gebärdensprachen die Deutsche Gebärdensprache nicht voll beherrschen und dennoch dringend den vollen Zugang zur Kommunikation mit den Behörden, Gerichten und sonstigen staatlichen Einrichtungen benötigen. Taubblinde Menschen und Menschen mit Hör- und Sehbehinderung benötigen sowohl Taubblindenassistenz als auch Gebärdensprachdolmetscher, die taktile Gebärdensprache beherrschen.

Der GER (Gemeinsamer Europäische Referenzrahmen) für Deutsche Gebärdensprache ist seit einigen Jahren auf der Grundlage des GER für Gebärdensprache konzipiert, welcher vom Europäischen Fremdsprachenzentrum des Europäischen Rats (ECML) erstellt worden ist. Die Qualitätsrichtlinien zur Festlegung der Gebärdensprachkompetenz werden quasi vom Europäischen Rat über ECML herausgegeben. Der GER für DGS regelt, wie die Sprachausbildungen in verschiedenen Bildungsbereichen, auch bei den Studiengängen für

Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. zum Entwurf einer Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren und zur Änderung weiterer Verordnungen vom 20.07.2016

Gebärdensprachdolmetscher, weiterentwickelt werden. Es dient der Qualitätssicherung für das Sprachenlernen, wie es bei gesprochenen und geschriebenen Landessprachen der Fall ist. (Quelle: <https://www.idgs.uni-hamburg.de/forschung/forschungsprojekte/ger-dgs.html>)

Weiterhin möchte der DGB hinweisen, dass die Einrichtung einer bundesweiten Registrierungsstelle zwecks Qualitätssicherung und Sicherstellung der Teilhabe hörbehinderter Bürgerinnen und Bürger in verschiedenen Bereichen (z.B. Justiz, Gesundheit, Arbeit usw.) notwendig ist. In einigen europäischen und überseeischen Ländern gibt es bereits solche Stellen. Die Hauptaufgabe besteht darin, die Registrierung der qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Gebärdensprachen anhand der Qualitätskriterien (Qualifikationsnachweis, Nachweis der Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen in drei Bereichen (Dolmetschpraxis, Gebärdensprachpraxis und Wissen) und Gebärdensprachkompetenz ab C1, GER-DGS) zu verwalten.

Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Gebärdensprachen in der Registrierungsliste werden nach JVEG vergütet. Diejenigen, die nicht registriert sind, werden gemäß der KHV für die Dolmetschdienste vergütet. In diesem Hinblick findet das Wahlrecht der Menschen mit Hörbehinderung bei der Bestellung der Kommunikationsdienstleistungen die volle Anwendung.

Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt ist die fehlende Benennung der Taubblindenassistenz in der KHV. Diese muss unbedingt darin mit aufgenommen werden. Dieser Kritikpunkt ist in der Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 7.12.2015 erwähnt worden.

2. § 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

Die Regelung in der § 5, Abs. 1b KHV besagt, dass abweichende Vereinbarungen mit Kommunikationsshelfern getroffen werden können. Das könnte ein schwieriger Punkt werden, da der Deutsche Gehörlosen-Bund befürchtet, dass sowohl das Wunsch- und Wahlrecht der Gehörlosen ausgehöhlt wird, als auch eine Versorgung nicht gewährleistet werden kann, wenn Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher Aufträge von Behörden und Verwaltungen aufgrund abweichender Vereinbarungen ablehnen.

Für den DGB besteht Klärungsbedarf mit der Staffelung bzgl. Vergütung für die Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten in § 5, Abs. 1a, Satz 1. Insbesondere ist fraglich, für welche Behindertengruppen diese Personen ausgebildet werden sollen. Der Deutsche Gehörlosen-Bund besteht nach wie vor auf die Forderung nach qualitativ hochwertige und gesicherte Kommunikation zwischen Gehörlosen und Hörenden.

Seit einigen Jahren werden für gehörlose Mitbürgerinnen und Mitbürger Kommunikationsassistentinnen und -assistenten eingesetzt. Sie haben an den von der Arbeitsagentur geförderten Qualifizierungsmaßnahmen zu Kommunikationsassistenten in Gebärdensprache teilgenommen. Solche Maßnahmen wurden vereinzelt in den Sprachschulen angeboten und dauern in der Regel von halbem Jahr bis zu einem Jahr.

Im Anschluss an diese Maßnahme sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Gehörlose und Hörbehinderte als Kommunikationsassistenten arbeiten. Der Aufgabenbereich dieser Personen sollte eine Arbeitsassistenz bzw. Kommunikationshilfe in bestimmten Lebensbereichen umfassen. Es fehlt jedoch nach wie vor ein klares Berufsbild für solche Personen. Es scheint uns dringend notwendig, dass die Aufgabenbereiche und Arbeitsbereiche der Kommunikationsassistenten genauer beschrieben und gegenüber dem Dolmetschen abgegrenzt werden. Dolmetscheraufgaben dürfen in keinem Fall enthalten sein. Es ist jedenfalls hinnehmbar im Gegensatz zu den Gebärdensprachdolmetschern, dass die Kommunikationsassistenten den Kommunikationsshelfern wie bisher zugeordnet sind, da andere Voraussetzungen und Bedingungen hierfür vorliegen.

IV. Würdigung des Entwurfs der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung (BGSV, Artikel 1):

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. begrüßt die künftige Möglichkeit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zur raschen Streitbeilegung hinsichtlich der Anwendung des BGG.

Allerdings ist für die Personengruppe der gehörlosen Menschen das Schlichtungsverfahren nicht völlig barrierefrei zugänglich. Das in § 5 BGSV vorgesehene Textformerfordernis für einen Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens führt zu einer Erschwernis des Zugangs zum Schlichtungsverfahren, da die Schriftsprache für die Personengruppe der Gehörlosen eine Zweitsprache darstellt. Somit ergeben sich Schwierigkeiten im vollkommenen Textverständnis und die eigene Formulierung eines schriftlichen Schlichtungsantrages.

Die alternative Möglichkeit, den Schlichtungsantrag mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle zu stellen, ist keine gleichwertige Alternative für hörbehinderte Menschen.

Zum einen wäre hierfür eigens eine Fahrt des Antragstellers nach Berlin zum Sitz der Schlichtungsstelle bei der Bundesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen notwendig und zum anderen ist in der Verordnung nicht eindeutig geklärt, ob bei einer Antragstellung zur Niederschrift in der Geschäftsstelle für hörbehinderte Menschen die Kosten für eine hierfür notwendige Kommunikationshilfe wie beispielsweise Gebärdensprachdolmetscher übernommen werden. Zwar erwähnt § 11 BGSV die Gewährleistung der barrierefreien Kommunikation durch die Schlichtungsstelle. Es wird allerdings nicht deutlich, ob sich diese Gewährleistung auf das gesamte Schlichtungsverfahren einschließlich der Antragstellung oder nur auf einen durchzuführenden Schlichtungstermin bezieht.

Es ist in der geplanten Verordnung klarzustellen, dass bei einer Antragstellung zur Niederschrift die für eine Kommunikationshilfe notwendigen Kosten übernommen werden beziehungsweise sich die Sicherstellung der barrierefreien Kommunikation für hörbehinderte Menschen auf das gesamte Schlichtungsverfahren bezieht.

Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. zum Entwurf einer Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren und zur Änderung weiterer Verordnungen vom 20.07.2016

Zudem sollte bestimmt werden, dass eine Antragstellung zur Niederschrift auch regional auf Länderebene bei bestimmten Behörden möglich ist, wie es beispielsweise in § 14 des österreichischen Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) vorgesehen ist.

Berlin, den 17.08.2016

Judith Hartmann, Sven Niklas und Helmut Vogel